Zulassungsordnung

der Universität Heidelberg, der Evangelischen Hochschule Darmstadt, der Evangelischen Hochschule Freiburg, und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

für den postgradualen berufsbegleitenden Masterstudiengang Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65, 67), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBI. S. 565, 568), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 12. Mai 2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBI. S. 565, 569), hat der Senat der Universität Heidelberg am 23. April 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, die Evangelische Hochschule Darmstadt, die Evangelische Hochschule Freiburg und die Evangelische Hochschule Ludwigsburg sind überein gekommen, einen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang zum Master of Arts im Fach "Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung" einzurichten. Hierzu wird die folgende Zulassungsordnung erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Management, Ethik und Innovation vergeben die Universität Heidelberg und die Evangelischen Hochschulen in Darmstadt, Freiburg und Ludwigsburg bis maximal 30 Studienplätze pro Studienjahrgang nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 1. September bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Anträge werden an die Evangelischen Hochschulen in Darmstadt, Freiburg und Ludwigsburg weitergeleitet, so dass sie an allen beteiligten Hochschulen rechtsgültig sind. Der Studiengang startet erstmals im Wintersemester 2013/14. Der zweite Jahrgang beginnt mit dem Wintersemester 2014/15. Bewerbungsschluss ist der 1. September 2014. Anschließend startet der Studiengang jedes zweite Jahr jeweils zum Wintersemester, also in den Jahren 2016, 2018 usw.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 - b) Nachweis darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule in einem Masterstudiengang "Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung" oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- 1. Der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg (d.h. in der Regel einer Durchschnittsnote von mind. 2,5) bestandenen Abschlusses in einem grundständigen Studiengang Theologie, Diakoniewissenschaft, Medizin, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Pädagogik (einschl. Sonderpädagogik), Psychologie, Soziologie, Lehramt mit Theologie bzw. Ethik als Haupt- oder Beifach, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Religionspädagogik/Gemeindediakonie oder Pflegewissenschaft oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalten an einer in- oder ausländischen Hochschule für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder eines in Baden-Württemberg und Hessen als gleichwertig anerkannten Abschlusses;
- 2. In der Regel muss die Bewerberin/der Bewerber außerdem eine qualifizierte, mindestens einjährige berufliche Praxis (nach dem ersten Studienabschluss) nachweisen. In eng begrenzten Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen/Bewerber mit hervorragenden Prüfungsergebnissen (über 1,9) in einem der genannten Studienfächer ohne Berufspraxis zugelassen werden;
- 3. Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss¹. Bei der Anerkennung von ausländischen Vorbildungsnachweisen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Zulassung wird ein Zulassungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören folgende vier Mitglieder an:
 - a) ein Professor oder eine Professorin der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg
 - b) und je eine Professorin oder ein Professor von jeder der drei beteiligten Evangelischen Hochschulen
- (3) Eine der Professorinnen oder einer der Professoren wird zum vorsitzenden Mitalied bestimmt.

¹ Vgl. § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Management, Ethik und Innovation

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:
 - a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist: Die bis zur ersten Dezimalstelle bestimmte Abschlussnote (ungerundet) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des errechneten Mittelwerts der benoteten Leistungsbescheinigung wird zunächst nach der Formel "40 10 x Note" in einen Punktwert umgewandelt. Dieser berechnete Wert kann durch den Zulassungsausschuss nach Berücksichtigung der Art und Ausrichtung sowie der relativen Note des (bisherigen) Studiums um fünf Punkte nach oben oder unten verändert werden. Punktwerte über 30 Punkte bzw. unter 0 Punkten werden auf 30 bzw. 0 Punkte gesetzt.
 - b) Studiengangsspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können: Für weitere Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben sowie über die üblichen im Rahmen des Studiums zu erwerbenden Fertigkeiten hinausgehen, können weitere 10 Punkte vergeben werden. 0 Punkte sind zu vergeben, wenn keine Berufstätigkeit bzw. keine weiteren Studienleistungen vorliegen oder wenn die Berufstätigkeit oder die Studienleistung keinerlei Bezug zu dem angestrebten Studiengang aufweist. Die Höchstzahl von 10 Punkten sind für Berufstätigkeiten oder Studienleistungen zu vergeben, die sich idealtypisch mit dem angestrebten Schwerpunkt im Masterstudiengang "Management, Ethik, Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung" verbinden lassen und ein hohes Maß an Qualifikation erkennen lassen.
 - c) Ergebnis eines Auswahlgesprächs in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium festgestellt werden: Für die Schlüssigkeit der im Auswahlgespräch genannten Gründe können weitere 20 Punkte vergeben werden. 20 Punkte sind zu vergeben, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin schlüssig allgemeine und fachspezifische Gründe für den Masterstudiengang "Management, Ethik, Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung" darlegen kann, 0 Punkte sind zu vergeben, wenn keinerlei solcher Gründe genannt werden.
 - d) Durch die Vergabe von Punkten in Ein-Punkt-Schritten können Fälle zwischen den idealtypischen Ausprägungen für b) und c) abgestuft werden.
 - e) Die Addition der unter a) bis c) vergebenen Punkte ergibt die für die Rangliste maßgebliche Gesamtpunktzahl (0 und 60 Punkten).
- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss in Zusammenarbeit nach Beratung mit entsprechenden Fachvertretern der beteiligten Institute vor und erstellt eine Rangliste. Nach dieser Rangliste werden die rangbesten Bewerber bis zu einem unter Berücksichtigung eines angemessenen Überbuchungsfaktors zum Ausgleich einer voraussichtlichen Nichtannahme von Studienplätzen zugelassen. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheiden die zuständigen Gremien und Organe der beteiligten Hochschulen auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Für die Universität Heidelberg entscheidet der Rektor.
- (2) Die Studierenden des Masterstudiengangs sind an der Universität Heidelberg immatrikuliert und werden damit Mitglieder der Universität. Die Studierenden können im Rahmen ihrer Ausbildung die Einrichtungen der beteiligten Hochschulen (insbesondere die Bibliotheken und die Rechenzentren) nach den hierfür geltenden Ordnungen benutzen und Lehrveranstaltungen der Universität und der Evangelischen Hochschulen besuchen, sofern keine Zulassungsbeschränkungen hierfür bestehen. Der Verwaltungskostenbeitrag sowie der Studentenwerksbeitrag werden an die Universität Heidelberg entrichtet.
- (3) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Management, Ethik und Innovation oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Heidelberg sowie der Einschreibeordnungen der Evangelischen Hochschulen in Darmstadt, Freiburg und Ludwigsburg, unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung an den beteiligten Hochschulen im jeweiligen Mitteilungsorgan in Kraft.

Heidelberg, den 22.08.2013

Prof. Dr. rer. nat. Bernhard Eitel Rektor